

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft  
 Confédération suisse  
 Confederazione Svizzera  
 Confederaziun svizra

**Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB**  
**Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung**

Suche

---

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Lebensbereiche

Arbeitswelt

Diskriminierung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d111.html>)

## Diskriminierung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Beispiel: *Der ehemalige Arbeitgeber leitet Informationen zur Religion des Bewerbers an einen möglichen künftigen Arbeitgeber weiter: «Du, der ist Muslim, das kann kompliziert werden.»*

Auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann es noch zu rassistischen Diskriminierungen kommen. Besonders problematisch ist es, wenn der ehemalige Arbeitgeber sensible Daten an eine künftige Arbeitgeberin weiterleitet. Das Arbeitszeugnis und alle schriftlichen oder mündlichen Auskünfte gegenüber potenziellen Arbeitgebenden dürfen nur arbeitsplatzrelevante Angaben enthalten. Informationen über die ethnische, nationale, regionale oder religiöse Zugehörigkeit von Arbeitnehmenden dürfen ohne deren Einwilligung nicht weitergeleitet werden. Anderenfalls verletzt dies die Persönlichkeit der betroffenen Person gemäss Datenschutzgesetz (Art. 12 i.V.m. Art. 13 DSG). Laut Art. 15 DSG richten sich Klagen zum Schutz der Persönlichkeit nach Art. 28 ff. ZGB.

Sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Arbeitgebenden können sich Personen aus dem EU-/EFTA-Raum auf das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 9 Anhang I FZA in Verbindung mit Art. 2 FZA berufen.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

## Vorgehen und Rechtsweg

Vorgehen und Rechtsweg bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis

Vorgehen und Rechtsweg bei einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis